

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Email: Rechtsausschuss@bundestag.de
Kathrin.Schreiber@bundestag.de

19. April 2015
Schriftverkehr\2015\
15-04-19_Rechtsausschuss_Künast

Öffentliche Anhörung zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Mitglieder des Bundestages,

vielen Dank für Ihre Einladung zu der öffentlichen Anhörung zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen.

Zur Vorbereitung der Anhörung nehme ich nachfolgend wie gewünscht zum Gesetzentwurf schriftlich Stellung. Grundlage meiner Stellungnahme ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der mir vorliegenden und vom 20. Februar 2015 datierenden Vorab-Fassung der BT-Drucksache 18/4050. Meine begründeten Änderungsvorschläge sind im Abschnitt III. dargestellt und verstehen sich im Lichte einer notwendigen Vorbemerkung (Abschnitt II.) Die wesentlichen Änderungsvorschläge habe ich in einem einleitenden Abschnitt (I.) im Überblick dargestellt. Angesichts der Tatsache, dass Änderungsvorschläge stets auch Teil einer konstruktiven Kritik sind, ist hervorzuheben, dass das bisherige Gesetzgebungsverfahren soweit für mich ersichtlich auf einem sehr hohen Niveau verlaufen ist und mit dem Regierungsentwurf und seiner Begründung eine sehr sorgfältige Vorbereitung des angestrebten Gesetzesbeschlusses vorliegt.

I. Wesentliche Änderungsvorschläge („Executive Summary“)

- Bei dem Gesetzgebungsvorhaben geht es um die Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU und eine angemessene Kalibrierung von Verwaltungsaufwand; mit „Bürokratie“ haben Rechnungslegung und Abschlussprüfung jedoch nichts zu tun.
- Von einer Anhebung der monetären Schwellenwerte bei der Definition mittelgroßer Unternehmen sollte jedenfalls derzeit abgesehen werden.
- Von der Richtlinie eröffnete Spielräume für eine von der Internet-Publizität befreiende Hinterlegung des Lageberichts und der Anteilsbesitzliste sollten genutzt werden.
- Die Voraussetzungen einer befreienden Einbeziehung in Konzernabschlüsse sollten rechtssicherer geregelt werden.
- Bei der Neudefinition der Umsatzerlöse sollte der unverändert notwendigen Abgrenzung zu den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ Rechnung getragen werden.
- Auf unnötige Komplexität und Rechtsunsicherheit schaffende Regelungen, wie beispielsweise bei der phasengleichen Gewinnvereinnahmung, sollte ebenso verzichtet werden wie auf einzelne, von der Richtlinie nicht verlangte Angaben.
- Der Notwendigkeit eines Persönlichkeits- und Datenschutzes sollte in verbesserter Form Rechnung getragen werden.

II. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung des Kaufmanns hat eine Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion. Bei der Informationsfunktion geht es keineswegs in erster Linie um die Information der Öffentlichkeit, sondern vor allem um Selbstinformation und Rechnungslegung gegenüber (Mit-)Gesellschaftern oder Aktionären. Jahresabschlüssen kommt, mit anderen Worten, auch eine wichtige Funktion für die Unterstützung guter Unternehmensführung und die „Corporate Governance“ zu (siehe auch Erwägungsgründe 3 und 4 der Richtlinie 2013/34/EU). Auf diese unterschiedlichen Rechnungslegungszwecke ist auch die Abschlussprüfung ausgerichtet. Mit ihren heute allgemein anerkannten Teilfunktionen Information, Kontrolle und Beglaubigung unterstützt sie in erster Linie das Unternehmen selbst und dessen Gesellschafter und richtet

sich nur ausschnittsweise mit dem zu veröffentlichenden Bestätigungsvermerk auch an die Öffentlichkeit.

Die Notwendigkeit von Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist sowohl politisch als auch in der Wirtschaft unbestritten.¹ Aus Sicht des Bürgers werden als „Bürokratie“ weitgehend sinnfreie und formalistische, vor allem der Stabilisierung institutioneller Hierarchien dienende Regeln verstanden; hierunter werden Rechnungslegung und Abschlussprüfung nicht subsummiert. Am ehesten als sinnfrei und schädlich empfinden es die Unternehmen, wenn sie in erster Linie für ihre Gesellschafter und Aktionäre bestimmte Unterlagen auch der Öffentlichkeit und damit insbesondere auch Wettbewerbern uneingeschränkt zugänglich machen müssen.

Zur Vermeidung von unnötigen Beschädigungen der Normakzeptanz und von Missverständnissen sollte daher die Politik in diesem Zusammenhang auf die unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesmarketings zweifellos verführerische Vokabel des „Bürokratieabbaus“ verzichten. Richtigerweise geht es darum sicherzustellen, dass grundsätzlich sinnvoller Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen steht (siehe auch Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2013/34/EU). Die damit bei der Kalibrierung der Verwaltungslasten notwendige Abwägung sollte in Rechnung stellen, dass Deregulierung keineswegs stets sinnvoll ist (wie insbesondere die Finanzmarktkrise überdeutlich werden ließ).

III. Änderungsvorschläge mit Begründung

1. zu Art. 1 Nr. 5 lit. d. **Befreiungsvoraussetzungen** bei Einbeziehung in Konzernabschluss

a) § 264 Abs. 3 Nr. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

2. Das Mutterunternehmen ist zur Verlustübernahme nach § 302 des AktG oder nach dem für das Mutterunternehmen maßgeblichen Recht verpflichtet oder hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen;

b) Die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon aus, dass es als Befreiungsvoraussetzung notwendig sei, dass das Mutterunternehmen etwaige Verluste des Tochterunternehmens wie nach § 302 AktG ausgleicht, zusätzlich aber auch Engpässe in

¹ Soweit an der Qualität und Effektivität der Abschlussprüfung Kritik geübt wird (vgl. das etwa das Grünbuch der EU oder die Rede des Abgeordneten Pitterle in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. Februar 2015) kann dies zu Reformnotwendigkeiten und Verbesserungsvorschlägen führen, ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Akzeptanz.

der Liquidität des Tochterunternehmens ausgleichen solle. Deshalb reiche die bisherige Gesetzesformulierung nicht aus. Zudem solle „anlässlich der Neufassung“ der Wortlaut von § 264 Abs. 3 HGB „enger an den Text der Richtlinie angepasst werden“ (BT-Drucks. 18/4050 S. 61). Festzuhalten ist damit zunächst, dass die Richtlinie an dieser Stelle unverändert ist und ein unmittelbarer Umsetzungsbedarf nicht besteht, nachdem auch in der Vergangenheit von Niemandem ein Umsetzungsdefizit beklagt wurde. Ein solches besteht auch in der Tat nicht. Gesellschaftsrechtlich führt das Bestehen einer Verlustausgleichsverpflichtung entsprechend § 302 AktG schon heute dazu, dass im Falle von Liquiditätsengpässen das herrschende Unternehmen auch unterjährig zur Liquiditätsunterstützung des abhängigen Unternehmens verpflichtet ist.

Nur eine auf den Verlustausgleich gemäß § 302 AktG abstellende Gesetzesfassung stellt sicher, dass durch Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrages eine klare und rechtssichere, in ihren Rechtsfolgen bekannte Erfüllung der Befreiungsvoraussetzung möglich ist. Die unnötigerweise vorgeschlagene Neuregelung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und Komplexität. Die von mir vorgeschlagene Formulierung stellt die bisherige gesetzliche Regelung alternativ neben die Neuformulierung des Gesetzentwurfes, so dass die rechtssichere und in der Praxis übliche Handhabung möglich bleibt.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 lit. d, **Befreiungsvoraussetzungen** bei Einbeziehung in Konzernabschluss

a) § 264 Abs. 3 Nr. 5 sollte wie folgt gefasst werden:

5. Für das Tochterunternehmen sind nach § 325 Abs. 1 bis 1b offengelegt worden:

- a) *der Beschluss nach Nr. 1,*
- b) *der der Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG zugrunde liegende Vertrag oder die Erklärung nach Nr. 2,*
- c) *der Konzernabschluss*
- d) *der Konzernlagebericht und*
- e) *der Bestätigungsvermerk entsprechend § 322 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 über die Prüfung der in lit. c) und d) genannten Rechnungslegungsinstrumente.*

- b) Die Abweichung zum Gesetzentwurf in Nr. 5 lit. b ist eine notwendige Folgeänderung zu der oben (1.) vorgeschlagenen Änderung.

Die zu 5. lit. e) vorgeschlagene Änderung will einerseits klarstellen, dass es nicht um den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens, sondern um den Bestätigungsvermerk zu Konzernabschluss und Konzernlagebericht geht. Zum anderen wird durch den Verweis auf § 322 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 verdeutlicht, dass die Offenlegung eines mit einem Versagungsvermerk versehenen Konzernabschlusses nicht ausreicht. Diese Regelungsabsicht ist unstrittig (vgl. *Blöink/Knoll-Biermann*, Konzern 2015, 65, 72). Der Gesetzentwurf geht wohl davon aus, dass dies durch die Verwendung des Wortes „Bestätigungsvermerk“ bereits zum Ausdruck komme. In der Tat würden sich für eine solche Auslegung Argumente finden lassen. Nachdem jedoch andererseits der auch den Versagungsvermerk regelnde § 322 insgesamt mit „Bestätigungsvermerk“ überschrieben ist, ist eine eindeutige und die Regelungsintention unmissverständlich klarstellende Gesetzesfassung vorzuziehen.

3. Zu Art. 1 Nr. 6, **Befreiungsvoraussetzungen** bei GmbH & Co. KG

- a) In § 264 b sind die Ziffern 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

1. Die betreffende Gesellschaft ist einbezogen in den Konzernabschluss und in den Konzernlagebericht

a) eines persönlichen haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft oder

b) eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn in diesen Konzernabschluss mindestens drei Unternehmen einbezogen sind;

2. *die in § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen sind erfüllt; im Fall der Einbeziehung in den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens tritt in den Nummern 4 und 5 an die Stelle des Tochterunternehmens das Mutterunternehmen. § 264 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.*

- b) Die Regelungsabsicht, bei der GmbH & Co. KG eine Befreiungsmöglichkeit auch durch Aufstellung eines Konzernabschlusses des Mutterunternehmens selbst (also der GmbH & Co. KG) zu ermöglichen, ist unstrittig. Diese Befreiungsmöglichkeit wird allerdings durch die Richtlinie daran geknüpft, dass es sich dabei um den Konzernabschluss „einer größeren Gesamtheit von Unternehmen“ handelt. Der Gesetzent-

wurf übernimmt diesen Wortlaut und führt in der Begründung aus, dass diese Voraussetzung „mindestens drei in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen“ erfordern „dürfte“ (BT-Drucks. 18/4050, S. 62). Angesichts der klaren und zu begrüßenden Vorstellungen des Gesetzgebers über die Auslegung des unbestimmten Begriffes „größere Gesamtheit“ sollte der Gesetzgeber in Umsetzung der europäischen Vorgaben eine rechtssichere und Auslegungszweifel von vorne herein ausschließende Gesetzesfassung wählen.

Die vorgeschlagene Änderung in der Ziffer 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass im Falle der Einbeziehung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens selbst der Verweis auf § 264 Abs. 3 Nr. 4 und 5 andernfalls unanwendbar wäre und zu Missverständnissen führen könnte.

4. Zu Art. 1 Nr. 10 lit. a) und b), und Art. 2 Nr. 2, Erhöhung der **Schwellenwerte**

a) Auf eine Änderung in § 267 Abs. 1 ist zu verzichten.

Hilfsweise wird § 267 Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) *Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
5 000 000 Euro Bilanzsumme*

bb) *In Nummer 2 wird die Angabe „9 680 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 000 Euro“ ersetzt.*

b) Nach der Regierungsbegründung werden durch die vorgesehene Anhebung der monetären Schwellenwerte etwa 7.000 Unternehmen von „mittleren“ zu „kleinen“ Unternehmen. Für sie entfällt damit – unter anderem – die Notwendigkeit, einen Lagebericht aufzustellen und die Jahresabschlussprüfung. Außerdem ergeben sich Vereinfachungen in der Detaillierung der Rechnungslegungsinformationen.

Gerade bei den betroffenen Unternehmen, die bereits eine gewisse Größe erreicht haben, andererseits aber noch nicht in allen Verwaltungsbereichen hoch professionell aufgestellt sind, spielt der in meiner Vorbemerkung erwähnte Aspekt der Selbstinformation des Unternehmens durch die vorgeschriebene Rechnungslegung eine besondere Rolle. Zudem sind die nicht in der Geschäftsführung tätigen Gesellschafter, für die die Beteiligung an Unternehmen dieser Größenordnung häufig bereits einen erheblichen Vermögenswert darstellt, auf die Informationen der Rechnungslegung angewiesen (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Indem nun einerseits der Detaillierungsgrad der Rechnungslegung verringert wird, andererseits auch die Erstel-

lung eines Prüfungsberichtes, in dem gegebenenfalls einzelne Positionen des Jahresabschlusses weiter aufgeschlüsselt werden (vergleiche § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB) zusammen mit der Abschlussprüfung entfallen soll, greift der Gesetzgeber erheblich in die Corporate Governance dieser Gesellschaften ein. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Europäische Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung vor allem für „kleine Unternehmen, in denen ein und dieselben Personen sowohl Anteilseigner als auch Mitglieder der Unternehmensleitung“ sind (siehe Erwägungsgrund 43 Richtlinie 2013/34/EU) verneint; genau dies ist aber bei vielen Unternehmen, die heute zu den mittelgroßen Unternehmen zählen nicht (mehr) der Fall. Zu bedenken ist schließlich, dass der Prüfungsbericht, der gemäß § 60 Abs. 3 EStDV im Falle seiner Existenz der Steuererklärung beizufügen ist, oftmals auch für die Finanzämter eine wichtige Informationsquelle darstellt.

Der Gesetzgeber sollte daher auf eine vordergründig populäre Maßnahme verzichten, die sich als eine wohlfahrtsschädliche Deregulierung herausstellen kann und die wesentlich gründlicher überlegt sein will. Dies gilt erst recht, nachdem schon die derzeit geltenden monetären Schwellenwerte für die Abgrenzung kleiner von mittleren Unternehmen deutlich über den in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Regelschwellen liegen und sich damit ohnehin als eine großzügige Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts darstellen. Da sich der Gesetzgeber mit Fragen der Abschlussprüfung in Kürze ohnehin intensiver beschäftigen wird (vergleiche hierzu bereits Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) vom 27.3.2015), kann die Frage einer solchen Deregulierung nochmals und mit gründlicherer Überlegung auf die Agenda gesetzt werden. Ein kurzfristiger Handlungsbedarf besteht nicht.

Soweit der Gesetzgeber meinem Vorschlag folgt, entfällt als Folgeänderung auch die derzeit in Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes unter Abs. 2 vorgesehene besondere Anwendungsregelung für die neuen Schwellenwerte. Von einer solchen rückwirkenden Änderung sollte jedoch selbst dann Abstand genommen werden, wenn der Gesetzgeber bei der vorgeschlagenen Schwellenwertanhebung bleibt. Eine rückwirkende Gesetzgebung schafft stets Rechtsunsicherheiten und Unzuträglichkeiten und gerade im vorliegenden Fall komplizierte Folgefragen (wie ist mit bereits gefassten Wahlbeschlüssen umzugehen, mit bereits erteilten Aufträgen, wie ist es bei bereits abgeschlossenen Prüfungen etc.). Da ein akuter Missstand in der geltenden Größenklasseneinteilung soweit ersichtlich bisher nicht ernsthaft behauptet worden ist und eine mögliche Deregulierung aus den von mir aufgezeigten Gründen jedenfalls auch erhebliche negative Auswirkungen haben wird, ist eine rückwirkende Gesetzgebung jedenfalls verfehlt.

5. Zu Art. 1 Nr. 14, Phasengleiche Gewinnvereinnahmung

- a) Auf eine gesetzliche Regelung zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung, insbesondere auf den im Entwurf vorgesehenen § 272 Abs. 5, sollte verzichtet werden.
- b) Eine gesetzliche Regelung zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung ist entbehrlich und schädlich. Die Entwurfsregelung war zutreffender Weise im Referentenentwurf nicht enthalten. Sie ist erst auf Anregung des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrerrechtswissenschaft Teil des Entwurfs geworden, der eine vermeintliche Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU geltend gemacht hatte. Hintergrund des Vorstoßes ist jedoch möglicherweise weniger die EU-Bilanzrichtlinie als die wissenschaftliche Ablehnung der phasengleichen Gewinnvereinnahmung durch maßgebliche Mitglieder des Arbeitskreises. Richtigerweise und wie mit Bearbeitungsstand Referentenentwurf auch vom Ministerium gesehen, löst die Bilanzrichtlinie keinen Handlungsbedarf aus. Was unter einem „Anspruch“ im Sinne von Art. 9 Abs. 7 Buchstabe b und c Bilanzrichtlinie als Vermögensbestandteil konkret zu verstehen ist, ist bei der Umsetzung in das nationale Bilanzrecht zu klären (zutreffend *Haaker*, DB 2015, 510, 511). Die phasengleiche Gewinnvereinnahmung ist seit den Tomberger-Entscheidungen des EuGH und des BGH in Deutschland rechtssicher geklärt und praktisch bedeutsam. Auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens wird der Ergebnisverwendungsvorschlag sogar zum Teil des Jahresabschlusses (§ 285 Nr. 34 HGB i.d.F. durch Art.1 Nr. 21 lit. m Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz). Es ist nicht die geringste Veranlassung zu sehen, die phasengleiche Ausschüttungsfähigkeit des in solcher Weise ausgewiesenen Gewinns einer Tochtergesellschaft von weiteren Formalismen abhängig zu machen. Angebliche Gläubigerschutzdefizite der phasengleichen Gewinnvereinnahmung sind in der Praxis nicht bekannt geworden und fernliegend. Zwar spricht Vieles dafür, dass die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung in § 272 Abs. 5 HGB ohnehin leer laufen würde, da ohnehin nur Zahlungsansprüche aktiviert werden dürfen. Auf eine überflüssige und allenfalls nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit auslösende Norm sollte jedoch verzichtet werden.

6. Zu Art. 1 Nr. 16, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

- a) § 275 sollte wie folgt geändert werden:

„a) In Absatz 2 werden die Nummern 14 bis 20 durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

14. *Steuern vom Einkommen und vom Ertrag*
15. *Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag*

b) *In Absatz 3 werden die Nummern 13 bis 19 durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:*

13. *Steuern vom Einkommen und vom Ertrag*
14. *Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag.*

b) Die sogenannten „Sonstigen Steuern“ wie beispielsweise Grundsteuer und Kfz-Steuer werden aufgrund ihres eindeutigen Kostencharakters regelmäßig in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder in andere Aufwandspositionen einbezogen; dies ist etablierte Praxis und entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung. Deshalb sieht die Richtlinie 2013/34/EU in ihrem Anhang VI die Notwendigkeit des gesonderten Ausweises sonstiger Steuern auch nur vor, „soweit nicht unter den Posten 1 bis 13 enthalten“. Insoweit ist die vorliegende Entwurfsfassung keine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie. Es kommt hinzu, dass der Ausweis der sonstigen Steuern innerhalb der betrieblichen Aufwandspositionen nicht nur eine etablierte und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprechende Praxis ist, sondern auch eine wesentlich zutreffendere Information der Jahresabschlussadressaten ermöglicht als ein Ausweis solcher Kosten unter einem eigenen Steuerposten.

7. Zu Art. 1 Nr. 18, Definition der **Umsatzerlöse**

a) § 277 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger mit dem Umsatz verbundener Verbrauchssteuern oder Monopolabgaben auszuweisen, soweit es sich nicht um sonstige betriebliche Erträge handelt.

b) Zwar waren in Umsetzung der Bilanzrichtlinie Regelungen zum gesonderten Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuheben. Weiterhin nach der Richtlinie (Anhang V) und dementsprechend auch nach deutschem Bilanzrecht gesondert ausweispflichtig sind aber die sonstigen betrieblichen Erträge (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6). Deshalb ist eine Abgrenzung zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erlösen weiterhin erforderlich. Eine entsprechende Klarstellung in § 275 Abs. 1 ist daher angezeigt, weil anderenfalls das Missverständnis entstehen könnte, dass auch Verwaltungskostenum-

lagen, Kantineerlöse oder Mieteinnahmen aus Werkswohnungen künftig Umsatzerlöse sein sollen. Dies wäre jedoch weder sinnvoll noch durch eine Umsetzung der europäischen Bilanzrichtlinie veranlasst.

Der Begriff der „Verbrauchssteuern“ ist ein bereits etablierter Begriff, der anstelle der Formulierung „direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern“ verwandt werden sollte. Die zusätzliche Aufnahme der Monopolabgaben ist sachlich geboten und eine sprachliche Angleichung an die in § 1 Abs. 2 Publizitätsgesetz zutreffend verwendete Formulierung.

8. Zu Art. 1 Nr. 21 lit. m und Nr. 39 lit. a) ii, Angabe von **latenten Steuersalden**

- a) Die vorgesehenen Regelungen in § 285 Nr. 31 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 22 sollten entfallen.
- b) Die Angabe des Anfangsbestandes, des Endbestandes und der Veränderung latenter Steuern während des Berichtsjahres ergibt sich aufgrund der Verpflichtung, diese als gesonderte Posten auszuweisen, jeweils unmittelbar aus Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss. Die Vorgabe der Richtlinie 2013/34/EU, eine Anhangangabe vorzusehen, zielt offensichtlich auf Mitgliedstaaten, in denen kein gesonderter Ausweis latenter Steuern in der Bilanz vorgeschrieben ist. Im deutschen Recht wäre eine entsprechende Angabe redundant und sollte daher nicht gefordert werden.

9. Zu Art. 1 Nr. 21 lit. d, Hinterlegung der **Anteilsbesitzliste**

- a) In § 285 Nr. 11 sollte nach dem Semikolon folgender Satz eingefügt werden:

statt der genannten Angaben zum Beteiligungsbesitz ist ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handelsregister aufzunehmen, wenn das Unternehmen diese Angaben in einer Aufstellung gemacht hat, die es gemäß Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG beim Handelsregister eingereicht hat;

- b) Die Aufnahme der Anteilsbesitzliste in den Anhang ist für größere mittelständische Unternehmen mit einer Vielzahl von Beteiligungen regelmäßig mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Zudem wird der Umfang des Jahresabschlusses und eines diesen enthaltenden Geschäftsberichtes, häufig ohne wesentlichen Informationsnutzen, erheblich aufgebläht. Die Hinterlegungslösung, die der europäische Ge-

setzgeber in Art. 17 lit. g Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/34U ausdrücklich vorsieht, ermöglicht den Unternehmen eine erhebliche Ersparnis an Kosten und Aufwand, ohne dass die gewünschte Transparenz über den Beteiligungsbesitz verloren gehen würde.

10. Zu Art. 1 Nr. 21 lit. m und Nr. 39 lit. a) jj, Angabe zu **periodenfremden Aufwendungen und Erträgen**

- a) Die in § 285 Nr. 32 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 24 vorgesehenen Angaben zu periodenfremden Aufwands- und Ertragsposten sollten entfallen.
- b) Die Regierungsbegründung des Entwurfs führt zutreffend aus, dass die Richtlinie 2013/34/EU „anders als die frühere Richtlinie keine ausdrückliche Vorgabe“ enthält (BT-Drucks. 18/4050 S. 71). Zugleich hält die Regierungsbegründung jedoch die Erläuterung periodenfremder Aufwendungen und Erträge für wichtig, um ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft in einem bestimmten Geschäftsjahr zu erhalten (a.a.O.). Der europäische Gesetzgeber hat dies jedoch anders gesehen, indem er sich abweichend von der früheren Richtlinienfassung entschieden hat, eine solche Angabe nicht mehr vorzuschreiben. Dadurch wird den Unternehmen ein nicht unerheblicher Abgrenzungsaufwand erspart; soweit es sich um erhebliche Verschiebungen handelt, die dann auch leicht zu ermitteln sind, wird ein Unternehmen ohnehin im eigenen Interesse freiwillig berichten. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der deutsche Gesetzgeber in diesem Punkte von der eigenen Richtschnur einer weitgehenden 1:1-Umsetzung abweichen sollte.

11. - Neu – Schutzklausel bei **Organbezügen**

- a) In § 286 Abs. 4 ist folgender Satz 2 einzufügen:

Dies gilt auch bei börsennotierten Aktiengesellschaften, soweit der in Abs. 5 vorgesehene Beschluss vorliegt.

- b) Ob bei börsennotierten Aktiengesellschaften eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen sinnvoll oder geboten ist, war eine hochumstrittene Frage. Der Gesetzgeber hat sie mit § 286 Abs. 5 entschieden und die individualisierte Offenlegung in die Disposition einer qualifizierten Hauptversammlungsmehrheit gestellt.

Liegt ein solcher Hauptversammlungsbeschluss vor, findet eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung nicht statt. Konsequenterweise ist daher auf eine Offenlegung der Vorstandsbezüge zu verzichten, wenn die börsennotierte Aktiengesellschaft nur ein Vorstandsmitglied hat. Dies sieht § 286 Abs. 4 aber nur für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften vor. Das OLG Frankfurt hat es abgelehnt, § 286 Abs. 4 unter Berücksichtigung der jüngeren und spezielleren Vorschrift des Abs. 5 teleologisch zu reduzieren. Daher ist die vorgeschlagene Regelung geboten, um die Konsistenz der gesetzlichen Regelung wieder herzustellen und eine Regelungslücke zu schließen.

12. Art. 1 Nr. 45, Offenlegung der **Gewinnverwendung**

- a) In dem neuen Absatz (1b) der Entwurfsfassung ist folgender Satz 3 anzufügen:

Eine Verpflichtung zur Offenlegung des Beschlusses über die Ergebnisverwendung besteht nicht, wenn sich anhand der Angaben des Beschlusses die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind.

- b) Die Notwendigkeit, neben dem Ergebnisverwendungsvorschlag auch den Beschluss über die Ergebnisverwendung offenzulegen, ist ohnehin ein über die Richtlinie hinausgehendes „gold plating“, nachdem in Art. 30 nur die Offenlegung des Jahresabschlusses vorgesehen ist und die in diesem enthaltene Anhangangabe nach Art. 17 lit. o) nur alternativ den Gewinnverwendungsvorschlag oder den Gewinnverwendungsbeschluss nennt (so auch § 285 Nr. 34 in der Fassung des BilRUG-Entwurfs). Schon dieses gold plating erscheint überflüssig, entspricht aber der geltenden Rechtslage. Aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten und des Datenschutzes ist aber keine Veranlassung zu sehen, die im geltenden Recht in § 325 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Schutzklausel ersatzlos zu streichen. Sie sollte vielmehr in der hier vorgeschlagenen, über das geltende Recht leicht hinausgehenden Form, aufgenommen werden.

13. Zu Art. 1 Nr. 45, **Offenzulegende** Unterlagen

- a) In § 325 Abs. 1 ist folgender Absatz (1c) einzufügen:

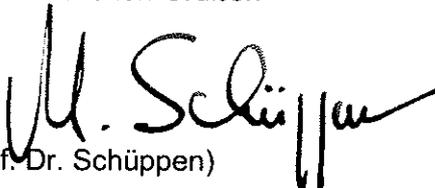
(1c) Die Pflicht zur Offenlegung des Lageberichtes entfällt für Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind, wenn das Unternehmen diesen beim zuständigen Handelsregister hinterlegt hat. Jedem, der dies beim Handelsregister beantragt, ist vom

Handelsregister eine Ausfertigung des Berichtes zu einem den Verwaltungskosten entsprechenden Entgelt zu übermitteln.

- b) Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Richtlinie 2013/34/EU sieht ausdrücklich die Option für die Mitgliedstaaten vor, Unternehmen unter den in der oben formulierten Norm genannten Voraussetzungen von der Offenlegung des Lageberichtes freizustellen. Von dieser Möglichkeit sollte der deutsche Gesetzgeber Gebrauch machen. Die Offenlegung von wert- und zukunftsorientierten Informationen im Lagebericht über das Internet stellt für die deutsche mittelständische Wirtschaft einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. Gerade Kosten- und Barrierefreiheit des Internets macht es Wettbewerbern möglich, sensible Daten ohne jeden Aufwand zu erhalten. Demgegenüber sind die Unternehmen in Drittstaaten außerhalb der EU, wie beispielsweise in den USA oder der Schweiz, nicht zur Veröffentlichung von Geschäftszahlen und erst recht nicht von Lageberichtsinformationen verpflichtet. Auch andere große EU-Mitgliedstaaten haben von dem Wahlrecht des Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Gebrauch gemacht. Um deutsche mittelständische Unternehmen nicht zu benachteiligen, ist es erforderlich, dass auch der deutsche Gesetzgeber entsprechend verfährt.

Für eine Diskussion meiner Vorschläge und Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Schüppen)